

Handreichung

Was sollte bei einem Schulstreik gegen mangelhafte Klimapolitik zumindest beachtet werden?

Vorbild für viele ist der eindrucksvolle Protest der schwedischen Schülerin Greta Thunberg gegen den Klimawandel und seine Folgen gerade für die Jugendlichen bereits heute und noch mehr für die nachfolgende Generation (Hamburger Abendblatt (HA) vom 15.01.2019)

1. Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht beruht auf dem Erziehungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) und dem Gemeinwohlinteresse, dass Kinder und Jugendliche ausgebildet werden. Dem entspricht ein Recht jedes einzelnen auf Unterricht und Bildung, das im wohlverstandenen Eigeninteresse auch von jedem umfassend wahrgenommen werden sollte.

Schulschwänzen ohne Rechtfertigung kann mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Daher sollte für ein Fernbleiben vom Unterricht möglichst eine Genehmigung eingeholt oder zumindest gute Gründe geltend gemacht werden.

Leichter ist dies, wenn sich der Protest mit Schülerstreik direkt gegen die Schule richtet, etwa weil deren Klimaschutzmaßnahmen oder auch die der Schulbehörde unzureichend sind und die Schüler Verbesserungen von der Schule verlangen (Rux, Schulrecht, 6. Aufl. 2018, Rz. 341).

Ein berechtigter Protest darf sich aber auch gegen außerschulische Missstände richten.

2. Protest und Bildungsauftrag

Denn Aufgabe der Schule ist es u. a., Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)). Sie sollen gefördert werden, um aktiv am sozialen und politischen Leben teilhaben zu können (§ 2 Abs. 4 HmbSG). Die Schule eröffnet ihnen dazu ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten (§ 3 Abs. 6 HmbSG).

Aus diesem Programm des Gesetzgebers lassen sich wichtige Gründe herleiten, um zeitweise von der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen auf Antrag befreit

zu werden (§ 28 Abs. 3 HmbSG), etwa um an Großkundgebungen mit anderen Schülern teilzunehmen, die sonst so nicht zeitgleich stattfinden könnten, und damit ihrer Öffentlichkeitswirkung vielleicht beraubt wären.

Dies gilt allerdings nicht gleichermaßen für Aktionen und Protestveranstaltungen, die ebenso nachhaltig auch außerhalb der Unterrichtszeit verfolgt werden könnten (Rux, Rz. 340).

Es geht aber um mehr als nur um das Schulrecht.

3. Schule und Menschenrechte

Das Recht auf schulische Bildung (§ 1 HmbSG) bzw. Ausbildung ist ein Menschenrecht. Die Ausübung von Menschenrechten hat zur Voraussetzung, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben und der Klimawandel maßvoll bleibt, ihm effektiv begegnet wird (Art. 20a GG). Mit Protesten zum Schutz für das Klima und gegen dessen verantwortungslose Verschlechterung wird folglich zugleich auch für die weitere Wahrnehmung der Menschenrechte, und damit auch für das Recht auf Ausbildung gekämpft. Dies darf von den Schulen nicht missbilligt oder erschwert werden. Denn es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Klimawandel und dem Recht auf Ausbildung. Dies kann auch einen Schulstreik und insbesondere Protestveranstaltungen (Art. 8 Abs. 1 GG) rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass Staaten nicht um ihrer selbst willen existieren, sondern die notwendigen Staatszwecke zu erfüllen haben. Zu diesen gehören im Wesentlichen die Friedensfunktion und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (Murswiek, Umweltschutz als Staatszweck, 1995, S. 83, 85). Die Verletzung dieser Schutzpflichten oder auch nur das Versagen des Staates bei deren Verteidigung erschüttert die Legitimität des Staates und der freiheitlichen Verfassung (Murswiek). Folglich werden mit einem effektiven Kampf gegen einen dramatisch zunehmenden Klimawandel auch zugleich die offene Gesellschaft und die Legitimität des Staates mit verteidigt. Dies kann kaum rechtswidrig sein.

Mit Lehrern und Schulleitung sollte dazu das Gespräch gesucht werden, vielleicht auch auf gemeinsamen Veranstaltungen in der Aula.

Rechtsanwalt
Michael Günther

(Hamburg. 18.01.2019)